

Die Mitglieder des AGV Vorarlberg (ZVR 050034996) fassen per 02.11.2021 im Zuge der Jahreshauptversammlung einstimmig den Beschluss, die Statuten des Vereins dahingehend abzuändern, dass diese zukünftig lauten:

## **STATUTEN**

des Arbeitgebervereins für  
Sozial- und Gesundheitsorganisationen in Vorarlberg

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitgeberverein für Sozial- und Gesundheitsorganisationen in Vorarlberg“, Kurzbezeichnung „AGV“ und hat seinen Sitz in Bregenz.
- (2) Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Vorarlberg.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Er ist politisch, konfessionell und ethnisch ungebunden.
- (2) Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- (3) Der Verein darf nur für seine satzungsbemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
- (4) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
  - a) Der Verein nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr. Der Verein bemüht sich um angemessene Rahmenbedingungen für die Erbringung privater sozialer und/ oder gesundheitlicher Dienstleistungen im Land Vorarlberg. Die Interessensvertretung soll dem Subsidiaritätsgrundsatz Rechnung tragen, wonach die Umsetzung sozialer Dienstleistungen im Regelfall privaten Dienstleistern obliegt.
  - b) Der Verein tritt für eine Mehrung des Ansehens von Sozial- und Gesundheitsberufen ein.
  - c) Der Verein setzt sich für die Weiterentwicklung von angemessenen Standards für die Erbringung von sozialen und gesundheitlichen Dienstleistungen im Land Vorarlberg und für deren Finanzierung ein.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
  - a) Schaffung von Voraussetzungen (Raum, Platz) für die Ausübung des Vereinszweckes
  - b) Abhaltung und Besuch von Bildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen
  - c) Kontakte und Verbindungen zu Vereinen mit gleichen Anliegen
  - d) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
  - e) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsrunden für Leistungserbringer im Gesundheits- und/ oder Sozialbereich
  - f) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinspublikationen und anderen Druckwerken im Printweg oder digital

- g) Der Verein führt Verhandlungen mit den zuständigen Gewerkschaften der Dienstnehmer seiner Mitglieder und trägt durch Abschluss, Änderung und Ergänzung von Kollektivverträgen zur einheitlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse der Dienstnehmer seiner Mitglieder bei.
  - h) Der Verein berät seine Mitglieder in kollektivvertragsrechtlichen Fragestellungen
  - i) Kontakte und Verhandlungen mit den Entscheidungsträgern aller für die Erfüllung des Vereinszweckes dienlichen Stellen, Institutionen, Verwaltungen und der Politik
  - j) Mitwirkung in Arbeitsgruppen und Gremien soweit dies den Vereinszwecken dient
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse
  - c) Leistungserlöse durch Umsätze aus Abhaltung von Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen,
  - d) Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen des Vereines
  - e) Finanzielle Beiträge und Subventionen von Land, Bund, Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts, sowie Interessensvertretungen
  - f) Sonstige Zuwendungen

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Organisationen sein, deren Tätigkeitsfeld sich im Sozial- und/ oder Gesundheitsbereich auf das Bundesgebiet Vorarlbergs erstreckt. Ordentliche Mitglieder sind jene juristischen Personen, die an allen Rechten und Pflichten des Vereines teilnehmen. Diese Institutionen werden durch Personen vertreten, die Arbeitgeberfunktionen wahrnehmen. Ordentliche Mitglieder sind in Vorarlberg tätige Organisationen des Gesundheits- und/ oder Sozialbereichs, die den geltenden Kollektivvertrag anwenden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen lt. § 4 (2) und (3) werden, sowie natürliche Personen (§ 4 Abs. 3)
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung der Vorstand endgültig.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) den Tod physischer und den Verlust der Rechtspersönlichkeit juristischer Personen
  - b) den freiwilligen Austritt
  - c) die Ausschließung
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, mit eingeschriebenem Brief anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Vereinsjahr wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, aus dem Verein ausschließen, insbesondere wegen:
  - a) Verstoßes gegen einen geltenden Kollektivvertrag
  - b) Nichterfüllung der sich aus der Satzung ergebenden Pflichten

- c) Einer Handlungsweise, die zu einer ernstlichen Schädigung des Vereinszweckes oder des Ansehens des Vereines führt oder führen kann
  - d) Eines im § 16 letzter Absatz umschriebenes Verhalten.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen die Ausschließung kann das Mitglied binnen 14 Tagen an die Generalversammlung ohne aufschiebende Wirkung schriftlich Berufung einbringen. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Beratung und Unterstützung des Vereines sowie die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen, von den für Vereinsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen und Anträge an die Generalversammlung zu stellen.
- (2) Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive Wahlrecht. Passiv wahlberechtigt sind nur Funktionäre der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet
  - a) den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und ihn nach Kräften zu fördern
  - b) sich an die Statuten des Vereines und an die Beschlüsse und Richtlinien seiner Organe zu halten
  - c) die geltenden Kollektivverträge einzuhalten
  - d) den Verein über alle wichtigen Vorkommnisse zu unterrichten, die den Zweck des Vereines betreffen
  - e) alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte
  - f) den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Ein Mitglied darf selbständig keine Vereinbarungen den KV betreffend mit einer Gewerkschaft seiner Dienstnehmer treffen.

## **§ 9 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht
- e) Beiräte und weitere organschaftliche Vertreter

## § 10 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen 4 Wochen statt auf:
  - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b) Schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
  - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung durch ein Rundschreiben (mittels Fax oder per Email) an alle Mitglieder bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese bei ordentlichen Generalversammlungen spätestens acht Tage, bei außerordentlichen spätestens fünf Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ein Beschluss zur Ausweitung der Tagesordnung ist während der Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit möglich.
- (6) Das juristischen Personen als ordentliches Mitglied zustehende Stimmrecht wird durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereins zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder bei sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- (9) Jedes Mitglied hat seiner Größe entsprechende Stimmen. Jedes Mitglied hat pro angefangene 20 MitarbeiterInnen eine Stimme. Stichtag ist jeweils 1.1. des laufenden Kalenderjahres. Dabei werden alle Arbeiter und Angestellte, die bei der GKK angemeldet sind und dem Kollektivvertrag unterliegen, berücksichtigt.
- (10) Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen Funktionär eines anderen Mitgliedes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (11) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt bei geheimer Abstimmung der Antrag als abgelehnt, ansonsten entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung einer ihrer/seiner Stellvertreter/innen. Wenn auch diese verhindert sind, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (13) Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die gefassten Beschlüsse und alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.
- (14) Bestellung der RechnungsprüferInnen.

## § 11 Wirkungskreis der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für

- a) die Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) die Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
- d) die Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
- e) die Beratung und Beschlussfassung über die von den Organen oder den Mitgliedern satzungsgemäß gestellten Anträge

- f) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse
- g) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- h) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins
- i) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- j) die Genehmigung der Entsendung von Vertretern in die verschiedensten Ausschüsse und Gremien, die von der Politik, der Verwaltung, von Institutionen oder Körperschaften zur Bearbeitung von Themen des Sozial und Gesundheitsbereiches eingerichtet werden.

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) Obmann/Obfrau
  - b) Bis zu zwei Obmann/Obfrau-Stellvertretern/innen
  - c) Schriftführer/in
  - d) Kassier/in
  - e) bis zu 3 weiteren Beiräten
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes gewähltes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte erschienen sind.
- (5) Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand wird von der Obfrau/Obmann, in dessen Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter/innen schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung eines Vorstandes binnen acht Tagen jederzeit erfolgen.
- (7) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode und Tod erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes durch Abwahl und Rücktritt.
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion aufgrund der Satzungen und des Österreichischen Vereinsgesetzes (2002) in der geltenden Fassung aus. Der Vorsitzende hat das Recht, an allen Vereinsversammlungen und in allen Vereinsgremien teilzunehmen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des §10 Abs. 13 zu führen. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen, wenn kein Einspruch erhoben wird.

## **§ 13 Wirkungsbereich des Vorstandes**

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereines und hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Beschlüsse der

Generalversammlung zu führen. Die Vorstandsmitglieder wählen die notwendigen Funktionen aus ihren Reihen.

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Festlegung der Geschäftsordnung und der Leistungen des Vereins
- b) die Führung von Verhandlungen und die Abschließung, Änderung und Ergänzung von Kollektivverträgen mit den Gewerkschaften der Dienstnehmer seiner Mitglieder nach den von der Gewerkschaft definierten Rahmenbedingungen.
- c) die Bestellung eines Verhandlungsteams
- d) hinsichtlich möglicher Beiräte für deren Einsatz als auch Aufgabenverteilung, Funktion und Dauer der Besetzung
- e) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- f) die Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung
- g) die Vollziehung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- h) die Aufnahme und die Ausschließung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- i) die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
- j) die Entsendung von Vertretern in die verschiedensten Ausschüsse und Gremien, die von der Politik, der Verwaltung, von Institutionen oder Körperschaften zur Bearbeitung von Themen des Sozial und/oder Gesundheitsbereiches eingerichtet werden. Wenn diese Entsendung ohne vorherige Genehmigung der Generalversammlung (siehe §11 Abs. j erfolgt, bedarf sie der Genehmigung im Rahmen der nächsten Generalversammlung)
- k) Dem Vorstand obliegt die Bestellung, Überwachung und Abbestellung des/der Geschäftsführer/in.

#### **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Obfrau/der Obmann ist die/der höchste Vereinsfunktionär/in und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er/Sie vertritt den Verein nach außen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von Obfrau/Obmann und des/der Schriftführer/in, in Geldangelegenheiten von Obfrau/Obmann und des Kassiers.
- (3) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitgliedes mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr in Verzug ist die/der Obfrau/Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Die/der Obfrau/Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der/die Schriftführer/in unterstützt die/den Obfrau/Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau/des Obmannes einer der Stellvertreter/innen.

#### **§ 15 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann:
  - a) die Geschäftsführung selbst ausüben
  - b) die Geschäftsführung an eine Person mit Einzelvertretung übertragen
  - c) die Geschäftsführung an mehrere Personen mit Gesamtvertretung übertragen

- (2) Die vom Vorstand zu bestellende Geschäftsführung hat den Verein nach außen zu vertreten und im Innenverhältnis die Geschäfte des Vereins zu führen. Die Geschäftsführung umfasst alle Handlungen, Maßnahmen und Vorkehrungen organisatorischer, kaufmännischer, technischer und personeller Art, die zur Führung des Vereins erforderlich sind. Sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Vereinsstatuten und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Beschlüsse des Vorstandes sowie auf Grundlage der Geschäftsordnung als auch des bestehenden Geschäftsführervertrages. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend sowie über Ersuchen des Vorstandes unverzüglich über die Führung der Geschäfte zu informieren.
- (3) Der Vorstand kann die Geschäftsführung zur Vertretung des Vereins rechtsgeschäftlich bevollmächtigen. Nähere Regelungen dazu hat der Vorstand in der Geschäftsordnung bzw. im Rahmen des bestehenden Geschäftsführervertrages für die Geschäftsführung zu erlassen. Jedenfalls bedürfen folgende Rechtsgeschäfte der vorherigen Zustimmung des Vorstands:
  - a) Errichtung oder Auflassung von Betriebsstätten sowie Standorten oder
  - b) Aufnahme bzw. Gewährung von Darlehen oder Krediten und Leasinggeschäften
- (4) Gültige Ausfertigungen und Bekanntmachungen zeichnet die Geschäftsführung selbständig bis zu einer Höhe von EUR 1500.-, darüber hinaus gemeinsam mit dem Obmann/ der Obfrau oder dem Kassier. Im Rahmen des Budgets ist die Geschäftsführung allein zeichnungsberechtigt.

## **§ 16 Rechnungsprüfung**

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

## **§ 17 Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Vereinsmitglieder namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen mit Stimmenmehrheit eine/einen Obfrau/Obmann aus der Zahl der Vereinsmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los unter den zur Obfrau/zum Obmann des Schiedsgerichtes vorgeschlagenen Personen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- (4) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

## **§ 18 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

November 2017